



FINANZORDNUNG (FO)



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des VMV. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet das Präsidium.

2. Organe

(2.1) Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegt

- | | |
|--|----------------------|
| • dem Verbandstag | dem Verbandstag, |
| • dem Präsidium | dem Präsidium, |
| • dem Finanzausschuss | dem Schatzmeister, |
| • dem Schatzmeister | dem Sportkoordinator |
| • dem Verantwortlichen für die Kassenführung | den Kassenprüfern |
| • den Kassenprüfern | dem Finanzausschuss |

(2.2) Durch Beschluss des Vorstandes kann zur Entlastung des Schatzmeisters für die Kontenführung sowie für die Erledigung finanztechnischer Aufgaben ein Verantwortlicher für die Kassenführung bestellt werden. Dieser ist Mitglied des Finanzausschusses mit beratender Stimme. Zur Entlastung des Schatzmeisters übernimmt der Sportkoordinator, durch Beschluss des Präsidiums, die Kontoführung und Erledigung finanztechnischer Aufgaben. Klarstellung, dass der Sportkoordinator diese Aufgabe im Auftrag des Präsidiums, als Teil des Finanzausschusses übernimmt.

3. Aufgaben des Schatzmeisters

(3.1) Der Schatzmeister ist dem Verbandstag gegenüber für alle Fragen der Haushaltsplanung und der haushaltsmäßigen Kassenführung verantwortlich. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Er erstellt die Jahresabschlüsse und entwirft die neuen Haushaltspläne. Der Schatzmeister ist dem Verbandstag gegenüber für die Haushaltsplanung und die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich.

(3.2) Dem Schatzmeister unterstehen alle die Kassen und Konten des VMV. Er sorgt für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Zu- und Abgänge, prüft die Kasse stichprobenweise und nimmt mindestens einmal jährlich eine Abrechnung des Hauptkontos des VMV vor. Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und prüft die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne.

(3.3) Zur Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses kann der Schatzmeister auf Beschluss des Präsidiums externe Dritte beauftragen. Der Schatzmeister prüft, der Sportkoordinator erstellt. Die ordnungsgemäße Verbuchung wird durch ein externes Steuerbüro geprüft.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

4. Aufgaben des Finanzausschusses

- (4.1) Der Finanzausschuss unterstützt den Schatzmeister bei der Abwicklung der Finanzangelegenheiten des VMV. Der Finanzausschuss kümmert sich um Abwicklung der Finanzangelegenheiten des VMV. Der Finanzausschuss besteht aus dem Schatzmeister, dem Sportkoordinator und möglichen weiteren Mitgliedern.
- (4.2) Der Finanzausschuss legt dem Präsidium den vom Schatzmeister vorbereiteten Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor. Er schlägt dem Präsidium die Verwendung überplanmäßiger Mittel vor, Der Finanzausschuss wird vierteljährlich vom Schatzmeister über die Abwicklung des Haushaltsplanes unterrichtet. Der Finanzausschuss legt dem Präsidium den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor. Er kann dem Präsidium die Verwendung überplanmäßiger Mittel vorschlagen. Schatzmeister und Sportkoordinator sind Teil des Finanzausschusses.

5. Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

- (5.1) Den Rahmen für die Zulässigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar.
- (5.2) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und der ihm zur Verfügung stehenden Titel berechtigt, im Einzelfall bis zu 150,- € 250,- € zu verfügen.
- (5.3) Das Präsidium kann im Einzelfall bis zu 5.000,- € 10.000,- € verfügen.
- (5.4) Darüber hinaus ist der Verbandstag zuständig. Klärung der Zuständigkeit für Ausgaben über 10.000€.

6. Einnahmen

- (6.1) Der VMV erhebt Mitgliedsbeiträge von Vereinen und Mannschaften (Mannschaftsmeldegelder) sowie Beiträge von Spielern (Lizenzgebühren). Der VMV erhebt Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsbeiträge, sowie Spielerlizenzgebühren von seinen Mitgliedern. Verbesserung der Formulierung und Wegfall des Begriffes Mannschaftsmeldegelder.
- (6.2) Der VMV erhebt Geldstrafen und -bußen gemäß seiner Landesspielordnung.
- (6.3) Der VMV erhebt Gebühren, Auslagen und Abgaben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden (Lehrgänge, Mahngebühren usw.).
- (6.4) Einnahmen können auch aus freiwilligen Zuwendungen/Spenden bestehen.

7. Mitgliedsbeiträge

- (7.1) Folgende Gebühren, Beiträge etc. sind jährlich bzw. im Einzelfall durch die Mitgliedsvereine an den VMV zu zahlen: Folgende Beiträge sind jährlich an den VMV zu zahlen: Vereinfachte Formulierung.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (7.1.1) Mannschaftsbeiträge (jeweils pro Mannschaft):
- (7.1.1.1)- Jugendmannschaft U16 bis U20 – 20 EUR
 - (7.1.1.2)- unterste Erwachsenenliga – 100 EUR
 - (7.1.1.3)- Landesliga (bei existierender Landesklasse) – 150 EUR
 - (7.1.1.4)- Verbandsliga – 250 EUR
 - (7.1.1.5)- Regionalliga – 300 EUR
 - (7.1.1.6)- Dritte Liga – 500 EUR
 - (7.1.1.7)- 2. Bundesliga und 2. Bundesliga Pro – 1000 EUR
 - (7.1.1.8)- 1. Bundesliga – 1500 EUR

Die neuen Mannschaftsbeiträge wurden bereits auf dem Verbandstag 2023 beschlossen und sind ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten.

- (7.1.2) VMV-Beiträge pro Jahr
- Für jedes erwachsene Vereinsmitglied 12,00 €
 - Für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 6,00 €

- (7.1.3) Sonstige Leistungen werden gemäß der Landesspielordnung, der Landesschiedsrichterordnung und der Pokalordnung erhoben.

- (7.2) Die Aufnahmegebühr gemäß Ziff. 1 ist mit dem Aufnahmeantrag fällig. Die Beiträge gemäß Ziffern 2 und 3 sind nach Rechnungslegung durch die Geschäftsstelle je zur Hälfte am 31. März und am 30. September jeden Jahres fällig. Die Leistung der Kautions gemäß Ziff. 4 ist Voraussetzung für die Wahrnehmung der damit verbundenen Rechte. Aufnahmegebühren entfallen mit dem Beschluss der neuen Beitragsordnung vom Verbandstag 2023. Kautionen werden nicht mehr erhoben.

- (7.3) Die Höhe der an den DVV von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern pro Verein/Mannschaft abzuführenden Beiträge wird vom Präsidium auf der Grundlage der Mitgliederliste und der Mannschaftsmeldungen per 31.12. des Vorjahres ermittelt. Diese Regelung entfällt und wird durch 7.1.1 ersetzt.

- (7.4) Die VMV-Beiträge, die von den ordentlichen Mitgliedsvereinen für deren erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder zu zahlen sind, basieren auf der Statistik des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (Verminet) und werden den Mitgliedsvereinen vom Geschäftsführer (über SAMS) in Rechnung gestellt. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Die VMV-Beiträge bei den außerordentlichen Mitgliedern basieren weiterhin auf der Jahresbestandserhebung, die diese jährlich bis zum 30. Juni bei der Geschäftsstelle einzureichen haben. Neu: (7.2) Die VMV-Beiträge, die von den ordentlichen Mitgliedsvereinen für deren erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder zu zahlen sind, basieren auf der Bestandserhebung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und werden den Mitgliedsvereinen vom Sportkoordinator (über SAMS) in Rechnung gestellt. Die VMV-Beiträge der außerordentlichen Mitgliedern basieren weiterhin auf der Jahresbestandserhebung, die diese jährlich bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle einzureichen haben. Um alle Beiträge zeitgleich erheben zu können, wird der Termin für die Jahresbestandserhebung der außerordentlichen Mitglieder auf den 31.01. festgelegt.

- (7.5) Neu: (7.3) Vereine, die im laufenden Jahr Mitglied des VMV werden, zahlen einen anteiligen Beitrag von 1/12 des Jahresbeitrages je begonnenem Monat.



8. Fälligkeit / Mahnverfahren

- (8.1) Die Forderungen des VMV sind vom Tage der festgesetzten Fälligkeit **ab** innerhalb von 3 Wochen durch die Vereine bzw. Verbandsangehörigen zu begleichen.
- (8.2) Die Kosten für ein erforderliches Mahnverfahren trägt der Schuldner. Sie betragen für die
- 1. Mahnung 5,- € (normal)
 - 2. Mahnung 10,- € (normal)
- Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden alle Mannschaften des betreffenden Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
Bis zur Zahlung der fälligen Beiträge ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (8.3) **Geldstrafen zieht der Schatzmeister ein, außer im Spielverkehr, in dem die Staffelleiter den Einzug anordnen und überwachen. Dem Schatzmeister ist von allen Strafbescheiden, in denen eine Geldstrafe ausgesprochen wird, eine Kopie zuzuleiten. Geldstrafen zieht der Finanzausschuss ein, außer im Spielverkehr, in dem die Staffelleiter den Einzug anordnen und überwachen.**

9. Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organe des VMV oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem VMV entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.

10. Geschäfts- und Verwaltungskosten

- (10.1) Amtsträger des VMV und Beauftragte können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.
- (10.2) **Erstattet werden Porto, Papier, Umschläge und Kopierkosten.**
- (10.3) **Telefonkosten werden ersetzt. Sie sind einzeln aufzuzeichnen. Die Gespräche sind nach Zahl und Dauer auf ein Mindestmaß zu beschränken.**
- (10.4) **Kosten für Schreibarbeiten werden nur dann übernommen, wenn diese den Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen. Die Übernahme der Kosten setzt eine vorherige Zustimmung des Schatzmeisters voraus.**

10.1 beinhaltet den Vorgang bei allen Nachweisen.

11. Kassenprüfung

- (11.1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern, **in Anwesenheit des Schatzmeisters** durchgeführt.
- (11.2) Bei Bedarf können zusätzliche, **bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten** müssen unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen. **Vereinfachte Formulierung.**



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- (11.3) Die Kassenprüfer können die Kasse des VMV auch ohne vorherige Anmeldung einer Prüfung unterziehen. Die Kassen unterliegen einer ständigen Prüfung durch das Steuerbüro.
- (11.4) (11.3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht festzuhalten.

12. Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde durch den Verbandstag am 15.04.2015 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Änderungen der Finanzordnung wurden auf den ordentlichen Verbandstagen in den Jahren 2018,2020 und letztmalig am 19.04.2023 beschlossen.